

Rechtliche Änderungen im Überblick

3. Bürokratieentlastungs- gesetz vom 22.11.2019

Das 3. Bürokratieentlastungsgesetz enthält einige Erleichterungen, insbesondere in Bezug auf das Steuerrecht. Herauszustellen ist die neue Regelung bezüglich des „Gelben Scheins“. Dieser bleibt aber zunächst einmal weiter in Papierform einzureichen.



Das Gesetz steht ganz im Lichte der Digitalisierung. Die Reduktion der Papierflut, auch bei Behörden, ist in vollem Gange.

Vierteljährliche Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer

Zugunsten der Neugründer wird zeitlich befristet (für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026) die monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung ausgesetzt, wenn die im konkreten Fall zu entrichtende Umsatzsteuer voraussichtlich 7.500 EUR nicht überschreitet. Sofern der Unternehmer seine Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, ist die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen. Wenn der Unternehmer seine Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, ist die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend.

Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze

Ab dem 1.1.2020 wird die Umsatzsteuer von inländischen Unternehmern künftig nicht erhoben, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000 EUR (statt derzeit 17.500 EUR) nicht überstiegen hat und 50.000 EUR (wie bisher) im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung

Ab den Lohnzahlungszeiträumen ab 2020 wird der Freibetrag von 500 EUR auf 600 EUR je Arbeitnehmer im Kalenderjahr angehoben.



Beispiele für die betriebliche Gesundheitsförderung sind die verbilligte Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio sowie Maßnahmen bezüglich Ernährung, Stressbewältigung und Suchtverhalten.

Lohnsteuerliche Pauschalierungsgrenze für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung

Der Arbeitgeber kann die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 100 EUR (vorher: 62 EUR) im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dies gilt für Lohnzahlungszeiträume ab 2020.

Grenze zur Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte

Für die Lohnzahlungszeiträume ab 2020 ist die Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % des Arbeitslohns bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern zulässig, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 120 EUR (statt 72 EUR) nicht übersteigt. Der relevante Stundenlohn wird auf 15 EUR (vorher: 12 EUR) erhöht. Die Lohnsteuer für Bezüge kann von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer mit einem Pauschsteuersatz von 30 % des Arbeitslohns erhoben werden. Dazu muss der Arbeitnehmer einer ausländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers zugeordnet sein.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-205, recht@hwk-koblenz.de

Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen

Ab dem 1.1.2020 wird es ausreichen, wenn der Steuerpflichtige 5 Jahre nach einem Systemwechsel oder einer Datenauslagerung einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhält.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Die Krankenkassen werden den Arbeitgeber auf Abruf elektronisch über Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit seines gesetzlich versicherten Arbeitnehmers sowie über den Zeitpunkt des Auslaufens der Entgeltfortzahlung informieren. Arbeitnehmer müssen ihre Krankschreibung bei ihrem Arbeitgeber weiterhin in Papierform einreichen.

Vereinfachung von Statistik-Gesetzen

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (folgende Einzelstatistiken: Monatsbericht im Bauhauptgewerbe, Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern sowie Statistik über den Material- und Wareneingang) sowie das Insolvenzstatistikgesetz sollen vereinfacht werden.

Weitere Änderungen

- Einführung der Textform (z.B. per E-Mail) anstelle der Schriftform für Anträge und Mitteilungen nach dem Teilzeitbefristungsgesetz,
- Einführung eines elektronischen Datenspeichers für Kleinstarbeitgeber,
- Erteilung von Auskünften über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse; Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht